



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag
SWM Services GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

Kopie

Bearbeitet von Johann Kaiser	Telefon/Fax +49 89 2176-2907 / 402907	Zimmer 4231	E-Mail johann.kaiser@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-55.1IM-8711.IM_1-10	München, 13.12.2018

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Anpassung des Heizwerkes (HW) „Gaisbergstraße“ in der Grillparzerstraße
22 in München der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992
München an die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gas-
turbinen und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 02.05.2013
(FNA 2129-8-13-2)**

Anlage
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1.

Die **Ausnahmeregelungen gemäß Nr. 2.** des Bescheides vom 09.01.2008 (Az. 55.1-8711.1-16 (8711-14-17/86)) der Regierung von Oberbayern werden zum 01.01.2023 aufgehoben.

2.

Die Anforderungen „3.2“, „3.3“, und „3.4“ des Bescheides vom 09.01.2008 (Az. 55.1-8711.1-16 (8711-14-17/86)) der Regierung von Oberbayern werden wie folgt neu gefasst:

3.2 Anforderungen an die Brennstoffe

3.2.1

Das für die Feuerung verwendete Heizöl EL muss den Anforderungen der DIN 51 603 Teil 1 sowie den Anforderungen der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Im Heizöltank des HW Gaisbergstraße vorhandene Restbestände an Heizöl EL, das der DIN 51 603 Teil 1 sowie den Anforderungen über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe der aufgehobenen 3. BImSchV entspricht, dürfen weiterhin eingesetzt werden, soweit damit die Einhaltung der Anforderungen in Ziffer 3.3.2 an den Emissionsgrenzwert von Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO₂), von 350 mg/m³ gewährleistet ist.

3.2.2

Das für die Feuerung verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 „Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Alle sechs Monate sind wiederkehrend Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffs zu führen und der Regierung von Oberbayern im Rahmen des Emissionsjahresberichtes (siehe Anforderung 3.4.2.6.1) vorzulegen.

3.3 Emissionsgrenzwerte

3.3.1 Anforderungen beim Betrieb mit Erdgas

Die Feuerungsanlagen der Dampfkessel 1 bis 3 des Heizwerks sind bei Einsatz von Erdgas so zu betreiben, dass im Abgas des jeweiligen Kessels

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Kohlenmonoxid (CO) | 50 mg/m ³ |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂) | 100 mg/m ³ |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂) | 35 mg/m ³ |
| d) | Staub | 5 mg/m ³ |

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Kohlenmonoxid (CO) | 100 mg/m ³ |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂) | 200 mg/m ³ |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂) | 70 mg/m ³ |
| d) | Staub | 10 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % bezogen.

3.3.2 Anforderungen beim Betrieb mit Heizöl EL

Die Feuerungsanlagen der Dampfkessel 1 bis 3 des Heizwerks sind bei Einsatz von Heizöl EL so zu betreiben, dass im Abgas des jeweiligen Kessels

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | | |
|----|--|-----------------------|-------|
| a) | Kohlenmonoxid (CO) | 80 mg/m ³ | |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂) | 150 mg/m ³ | |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂) | 150 mg/m ³ | 1) 2) |

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | | |
|----|--|-----------------------|-------|
| a) | Kohlenmonoxid (CO) | 160 mg/m ³ | |
| b) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂) | 300 mg/m ³ | |
| c) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂) | 150 mg/m ³ | 1) 2) |

1) ergibt sich aus dem maximalen Schwefelgehalt des Brennstoffs

2) sofern Restbestände aus dem Heizöltank gemäß Ziffer 3.2.1 eingesetzt werden, gilt ein Emissionsgrenzwert von 350 mg/m³.

3. kein Drei-Minutenwert-Mittelwert die Rußzahl 1 überschreitet.

Die Emissionsgrenzwerte, mit Ausnahme der Rußzahl, sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % bezogen.

3.3.3

Abweichend von den Festlegungen in den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 gelten bis längstens 31.12.2022 für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die im Genehmigungsbescheid vom 09.01.2008 festgesetzten Grenzwerte, wenn mindestens 50 Prozent der erzeugten Nutzwärme, berechnet als gleitender Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren, als Dampf oder Warmwasser in das öffentliche Fernwärmenetz abgegeben wird. Der Betreiber hat bei Inanspruchnahme dieser Regelung ab dem 1. Januar 2016 für jedes Kalenderjahr eine Aufstellung über den Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der als Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wurde, berechnet als Durchschnitt über den Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der Regierung von Oberbayern unaufgefordert vorzulegen.

3.4 Messung und Überwachung der Emissionen

3.4.1 Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen

3.4.1.1

Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen und der Einzelmessungen müssen im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze und Probenahmestellen eingerichtet sein. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie DIN EN 15259 zu beachten.

3.4.1.2

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3.4.1.3

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z.B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft") oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

3.4.2 Kontinuierliche Messungen

3.4.2.1 Kontinuierlich zu ermittelnde Komponenten

Folgende Komponenten und Bezugsgrößen sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- im Abgas die Massenkonzentrationen an:
 - Kohlenmonoxid (CO),
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO und NO₂),

angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂) ¹⁾

- Volumengehalt an Sauerstoff (O₂) an den Schadstoff-Messstellen,
- Feuerungswärmeleistung der einzelnen Feuerungsanlage ²⁾,
- Abgastemperatur,
- Abgasvolumenstrom ²⁾,
- Feuchtegehalt im Abgas ³⁾,
- Druck im Kamin.

¹⁾ Ergibt sich aufgrund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxides an den Stickoxidemissionen unter 5% liegt, so kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxides verzichtet und dessen Anteil durch Berechnung berücksichtigt werden. Der Nachweis über das Vorliegen der Bedingung muss bei der Kalibrierung geführt werden und ist der Regierung von Oberbayern auf Verlangen vorzulegen.

²⁾ Kann auch durch Berechnung aus der gemessenen Brennstoffmenge erfolgen.

³⁾ Messeinrichtungen für Feuchte sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

3.4.2.2 Allgemeine Anforderungen an die kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen

3.4.2.2.1

Jede Feuerungsanlage muss mit geeigneten Messeinrichtungen (Messgeräten) und elektronischen Auswerteeinrichtungen (Emissionsrechner) ausgerüstet sein. Der Emissionsrechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

Geeignet sind sie nur dann, wenn für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen - mit Ausnahme von Abgastemperatur, des Abgasvolumenstroms, der Feuerungswärmeleistung und des Drucks - sowie für den Emissionsrechner - eine Zulassung vom Bundesumweltministerium vorliegt. Zudem müssen neu eingebaute Messgeräte und Auswerterechner nach DIN EN 15267 zertifiziert sein (siehe <http://www.qal1.de>).

3.4.2.2.2

Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind die Bestimmungen der 13. BImSchV und der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen

in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit RdSchr. d. BMU vom 23.01.2017 – IG I2-45053/5 (GMBI. 2017 Seite 234 ff.) zu beachten.

3.4.2.3 Einbau, Betrieb und Wartung

Beim Einbau, Betrieb und Wartung der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- a) Neue Messgeräte sind unter Mitwirkung einer für Kalibrierungen von der dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG (Kalibrierstelle) einzubauen.
- b) Der Einbau neuer Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gem. VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messgeräte muss eine Bescheinigung einer Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 vorliegen.
- c) Die vom Hersteller der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell vom Messinstitut ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- d) Die Messeinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Wartungsintervalle sind entsprechend den Eignungsprüfberichten einzuhalten. Wenn die Wartung nicht durch den Betreiber der Anlage sichergestellt werden kann, ist hierzu mit dem Hersteller der Messeinrichtungen oder einer hierfür geeigneten fachkundigen Stelle ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- e) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- f) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu dokumentieren. Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.
- g) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen im Betriebsbuch geführt werden.
- h) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit der Überwachungsbehörde festzulegen.
- i) Der Austausch von kontinuierlichen Messeinrichtungen oder des Emissionsrechners sind mit der Überwachungsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

3.4.2.4 Kalibrierung und Funktionsprüfung

- a) Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der in Anforderung 3.4.2.1 aufgeführten Komponenten eingesetzt werden, sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Kalibrierstelle) zu kalibrieren und jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder der Messeinrichtungen und im Übrigen jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- b) Der Emissionsrechner ist durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Bei der Erstüberprüfung und bei wesentlichen Änderungen der Betriebsweise oder Austausch des Emissionsrechners ist auch die ordnungsgemäße Umsetzung des abgestimmten Auswertekonzeptes, insbesondere die richtige Verarbeitung der Statussignale für die festgelegten Betriebszustände, zu prüfen.
- c) Die Kalibrierung und Funktionsprüfung haben gemäß den Vorgaben der DIN EN 14181 i.V.m. VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen. Abweichungen von der DIN EN 14181 sind mit der Regierung von Oberbayern rechtzeitig vorher abzustimmen.
- d) Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Die Berichte sind der Regierung von Oberbayern innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Die Vorlage dieser Berichte hat elektronisch zu erfolgen (z.B. auf der im Rahmen der Überwachungsübereinkunft vereinbarten SWM-Cloud).
- e) Änderungen des Parametrierkonzeptes (siehe Anforderung 3.4.2.5.5) insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

3.4.2.5 Aufzeichnung und Auswertung

3.4.2.5.1

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Statussignale über Beginn und Ende der Betriebszeit der Anlage und die Kenngröße der Betriebsart müssen vom Emissionsrechner erfasst und mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt sein.

3.4.2.5.2

Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat gemäß den Vorgaben der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) unter Berücksichtigung der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung so-

wie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Betreiber der Anlage zu erfolgen.

3.4.2.5.3

Während des Betriebes der Anlage sind aus den Messwerten der kontinuierlich zu erfassenden Komponenten für jede aufeinander folgende halbe Stunde bezogen auf die Zeit, in der verwertbare Messwerte angefallen sind, die validierten Halbstundenmittelwerte zu bilden und für CO und NO_x auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Zudem ist für die Feuerungswärmeleistung der einzelnen Kessel sowie der gesamten Feuerungsanlage für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden, wobei die jeweils maximal zulässige Feuerungswärmeleistung auf Klasse 20 liegt.

3.4.2.5.4

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein validierter Tagesmittelwert und kein validierter Halbstundenmittelwert die in den Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 festgelegten Massenkonzentrationen überschreiten. Zudem müssen sämtliche Halbstundenmittelwerte die hinsichtlich der Feuerungswärmeleistung festgelegte Begrenzung einhalten.

Die validierten Halbstundenmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Messunsicherheit zu bestimmen.

3.4.2.5.5

Ein mit der Regierung von Oberbayern abgestimmtes Konzept über die Art und Weise der Parametrierung des Messwertrechners muss vorliegen.

Aus diesem Konzept muss insbesondere zu ersehen sein

- welche verschiedenen Betriebszustände der Emissionswertrechner registrieren wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (z.B. Regelbetrieb, Störungen, etc.) dokumentiert werden,
- durch welche Statussignale die Betriebszustände definiert werden,
- welche Zeitähler eingerichtet sind,
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z. B. Feuerungswärmeleistung, Anlagenleistung) und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.

Soll vom festgelegten Auswertungsmodus abgewichen werden, ist dies vorab mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Messwertrechners entsprechend zu dokumentieren.

3.4.2.6 Berichterstattung

3.4.2.6.1

Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Emissionsjahresbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Regierung von Oberbayern unaufgefordert vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit der Regierung von Oberbayern vorher abzustimmen.

Im Rahmen des Emissionsjahresberichtes ist für das Berichtsjahr zudem anzugeben

- Jahresausdruck des Emissionswertrechners,
- Datum und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, der Feuerungswärmeleistung und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen,
- Angaben über die Betriebszeit im Kalenderjahr,
- Ergebnisse der Überwachung der Einhaltung des gültigen Kalibrierbereiches,
- Betriebszeit und Zählerstand des Heizölbetriebes jedes Dampfkessels zum 31.12.,
- Nachweis über Schwefelgehalt und unteren Heizwert des eingesetzten Heizöls,
- Nachweis über Schwefelgehalt und unteren Heizwert des eingesetzten Erdgases,
- Zeiten und Umfang von Parameteränderungen (Änderungslog),
- Aufstellung über den Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der als Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz eingespeist wird.

3.4.2.6.2

Der zuständigen Behörde (derzeit Landesamt für Umwelt) ist jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der Bericht mit den in § 25 Abs. 1 der 13. BImSchV geforderten Angaben zu übersenden.

3.4.3 Diskontinuierliche Messungen

3.4.3.1

Im Erdgasbetrieb ist durch Messungen im Abgas jedes Dampfkessels nachzuweisen, dass der in Anforderung 3.3.1 festgelegte Grenzwert für die Gesamtstaubkonzentration nicht überschritten wird.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle alle drei Jahre sowie nach wesentlichen Änderungen mindestens an 3 Tagen durchzuführen.

Im Heizöl EL- Betrieb ist durch Messungen im Abgas jedes Dampfkessels nachzuweisen, dass der in Anforderung 3.3.2 festgelegte Grenzwert für die Rußzahl nicht überschritten wird.

Hierfür sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle jährlich drei Messungen an einem Tag durchzuführen.

3.4.3.2

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- b) Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Brennstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist.
- c) Die Termine der Einzelmessungen und der Messplan sind der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- f) Die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Gesamtstaubemissionen beträgt mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten. Die Probenahmezeit zur Bestimmung der Rußzahl beträgt 3 Minuten.

3.4.3.3

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Regierung von Oberbayern spätestens acht Wochen nach den Messungen unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeits-gemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

3.4.3.4

Die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den Tagesmittelwert gem. Anforderung 3.3.1 überschreitet.

Der Emissionsgrenzwert für die Rußzahl gilt als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung die Rußzahl 1 überschreitet. Die Rußzahl 1 gilt dann als überschritten, wenn der auf ganze Rußzahlen gerundete Messwert die Zahl 2 erreicht; dies gilt für Messwerte größer/gleich 1,5.

3.

Die **Anforderung 3.5** des Bescheides vom 09.01.2008 (Az. 55.1-8711.1-16 (8711-14-17/86)) der Regierung von Oberbayern wird gestrichen.

4. Kosten

4.1

Die SWM Services GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2

Für die in diesem Bescheid vorgenommenen Anpassungen an die 13. BImSchV wird eine Gebühr von 500,-- € festgesetzt.

4.3

Die Auslagen für den Postzustellungsauftrag betragen 3,68 €.

Gründe:

I.

1.

Die SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München betreibt in der Grillparzerstraße 22 in München das Heizwerk (HW) „Gaisbergstraße“. Das mit wechselweise mit Erdgas und Heizöl EL betriebene Heizwerk besteht im Wesentlichen aus drei Dampfkesseln (maximale Feuerungswärmeleistung: 147,4 MW). Es dient der Spitzenlastabdeckung bei der Energieversorgung. Das Heizwerk unterfällt der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der 13. BImSchV (vgl. § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV). Die HEL-Betriebsstunden bleiben weiterhin auf 300 h/a begrenzt.

Für das Heizwerk „Gaisbergstraße“ liegen eine gemäß § 67 Abs. 1 BImSchG als immissionschutzrechtliche Genehmigung fortgeltende gewerberechtliche Genehmigung (2 Bescheide aus dem Jahr 1974) des Gewerbeaufsichtsamtes München-Stadt vor sowie einige immissionsschutz-

rechtliche Änderungsgenehmigungen (§ 16 Abs. 1 BImSchG) der Regierung von Oberbayern vom 12.06.1987 und 01.02.2000. Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG vom 09.01.2008 wurde das Heizwerk an die Anforderungen der 13. BImSchV a.F. angepasst; zudem wurden Ausnahmen nach der 13. BImSchV a.F. zugelassen.

Das Heizwerk „Gaisbergstraße“ ist eine Altanlage und eine bestehende Anlage im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 der 13. BImSchV, sowie eine Großfeuerungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 18 der 13. BImSchV.

2.

Wegen Neufassung der 13. BImSchV durch Art. 2 der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen ist eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage erforderlich.

3.

Der Anlagenbetreiber erhielt die Möglichkeit, sich zum Entwurf dieses Bescheides zu äußern.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

2.1

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können nach der Genehmigungserteilung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anforderungen gestellt werden.

2.2

Die Ausnahmeregelungen gemäß Ziffer 2. des Bescheides vom 09.01.2008 sind ab dem 01.01.2023 nicht mehr relevant. Gemäß § 6 Abs. 6 der 13. BImSchV können höhere NO_x-Emissions-grenzwerte bei Einsatz von Heizöl EL nur bei einer Feuerungswärmeleistung von bis insgesamt 100 MW und gleichzeitiger Spitzenlast von 300 h/a zugelassen werden. Die zulässige Feuerungswärmeleistung des HW „Gaisbergstraße“ beträgt jedoch insgesamt 147,4 MW, damit

war die Ziffer 2. zum 01.01.2023 aufzuheben. Für den Betrieb mit Erdgas gelten ab diesem Zeitpunkt die strengeren Grenzwerte der aktuellen 13. BImSchV.

2.3

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV ist **ab dem 01.01.2016**

- von bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 bis 300 MW, die gasförmige Brennstoffe einsetzen, ein NO_x-Tagesmittelwert von 100 mg/m³ und ein NO_x-Halbstundenmittelwert von 200 mg/m³ einzuhalten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 c) aa) und Nr. 2 der 13. BImSchV) und
- von bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 bis 300 MW, die HEL als Brennstoff einsetzen, ein NO_x-Tagesmittelwert von 150 mg/m³ und ein NO_x-Halbstundenmittelwert von 300 mg/m³ einzuhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 c) bb) und Nr. 2 der 13. BImSchV).

Der bisher für die Dampfkessel 1 und 2 bei Erdgasbetrieb geltende NO_x-Tagesmittelwert von 300 mg/m³ und NO_x-Halbstundenmittelwert von 400 mg/m³, der bisher für den Dampfkessel 3 geltende NO_x-Tagesmittelwert von 110 mg/m³ und NO_x-Halbstundenmittelwert von 220 mg/m³ sowie bei HEL-Betrieb geltende NO_x-Tagesmittelwert von 300 mg/m³ und NO_x-Halbstundenmittelwert von 400 mg/m³ (vgl. Ausnahme gemäß § 21 der 13. BImSchV a.F.) wurden daher durch Änderung der Anforderung 3.3 des Bescheides vom 09.01.2008 an die neue Rechtslage angepasst.

Da es sich bei dem Heizwerk „Gaisbergstraße“ zudem um eine Altanlage (§ 2 Abs. 3 der 13. BImSchV) handelt, sind gemäß § 30 Abs. 2 der 13. BImSchV die Anforderungen dieser Verordnung an die Grenzwerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid bei Erdgasbetrieb bzw. Heizöl EL-Betrieb erst ab dem **01.01.2023** einzuhalten; bei Inanspruchnahme dieser Regelung gilt aber eine Vorlagepflicht einer Aufstellung über den Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage entsprechend Anforderung 3.3 dieses Bescheides ab **01.01.2016** für jedes Kalenderjahr.

Darüber hinaus wurden die Anforderungen der Nr. 3.2.1 des Bescheides vom 09.01.2008 an die 10. BImSchV angepasst.

Gemäß § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV sind bei Feuerungsanlagen, soweit sie ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, an Stelle von kontinuierlichen Messungen der Schadstoffe Gesamtstaub und Schwefeldioxid dreijährliche Einzelmessungen für Staub durchführen zu lassen und wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Brennstoffs zu führen. Dies gilt gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV für im Sinne von § 2 Abs. 4 der 13. BImSchV bestehende Feuerungsanlagen **ab 01.01.2016**. Daher

wurden die Anforderungen 3.2., 3.3 und 3.4 des Bescheids vom 09.01.2008 der neuen Rechtslage angepasst und die Anforderung 3.5 dieses Bescheids gestrichen.

Die Anforderungen 3.4.3 bis 3.4.5 des Bescheids vom 09.01.2008 wurden an die Regelungen des aktuellen § 19 der 13. BImSchV zu Messverfahren und Messeinrichtungen bzw. des § 22 der 13. BImSchV zur Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen angepasst.

3.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG räumt der Anordnungsbehörde Ermessen ein. Die Anordnung war erforderlich zur Anpassung der bestehenden Anforderungen des Bescheides vom 09.01.2008 an die aktuelle Gesetzeslage. Die Fristen in Nr. 2 dieser Anordnung entsprechend der Übergangsregelung für bestehende und Altanlagen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 13. BImSchV und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß § 17 Abs. 2 BImSchG).

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 7 und 10 Kostengesetz (KG) und Lfd. Tarif-Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Auslagen sind angefallen für den Postzustellungsauftrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ströbel

Regierungsrätin